Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

24.2.1874 (No. 46)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 46. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Dienstag, 24. Februar | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

☛ Zu zahlreichem Abonnement für den Monat März laden wir ergebenst ein.

Rede des Abg. Edelmann

in der Specialdiscussion der Kirchengesetze am 21. Januar, und zwar zu § 16 b.

In dem § 16 b ist etwas Neues bestimmt, was mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht direkt im Zusammenhange steht. Es sollen hier geistliche Straf- und Zuchtmittel unzulässig sein und mit Strafe belegt werden, wenn sie ausgesprochen werden:

a) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b) um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen. Die gleichen Strafen sollen ausgesprochen werden, wenn kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängt oder verkündet werden wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten oder wegen der in einer bestimten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte. Nicht genug; damit soll auch die Anwendung geistlicher Versprechungen oder Drohungen strafbar sein, wenn sie zu dem gleichen Zwecke erfolgt.

Die Commission ist zu der Anschauung gelangt, daß unsere bad. Staatsgesetzgebung berechtigt sei, ein solches Gesetz zu machen. Ich muß gestehen, ich kann zu dieser Anschauung nicht kommen. Sie führen an, daß die Regierung und die Kammer bei Berathung des Einführungsgesetzes zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch ebenfalls der Anschauung waren, daß eine derartige Bestimmung von der Landesgebung nicht mehr getroffen werden könne und in der That bestimmt der § 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Reichsstrafgesetz, daß Materien, die im deutschen R.-St.-G. bereits behandelt sind, nicht mehr von den Landesgesetzen behandelt werden können. Es sind dort speciell jene Bestimmungen angeführt, die noch fortwirken sollen, und es sind auch im deutschen R.-St.-G. alle jene Materien behandelt, die hier in Frage kommen. Es sind dort behandelt die Vergehen des Amtsmißbrauchs und als solche werden auch die Handlungen, die hier mit Strafe belegt sind, angesehen; es sind dort behandelt die Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, insbesondere jene Vergehen, durch welche Jemand gehindert wird, seine Wahlrechte auszuüben. Es sind dies die §§. 105, 107, insbesondere 109. Es sind im R.-St.-G. behandelt die Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit und man könnte die hier mit Strafe bedrohten Vergehen auch höchsten Falls als Vergehen gegen die persönliche Freiheit auffassen. Also alle diese Materien sind in dem Reichsstraf-Gesetzbuch behandelt. Der Commisionsbericht sagt allerdings, das Landesrecht sei befugt, die Lücken auszufüllen. Nun wenn das Landesrecht diese Befugniß hat, dann wären die Landesrechte jene flüssigen Grenzen, von denen der Abg. Bluntschli gesprochen hat. Ich glaube aber, die Sache kann nicht so aufgefaßt werden, daß über solche Materien, über welche ein Reichsgesetz bereits Bestimmungen getroffen hat, das Landesgesetz noch weitere Bestimmungen treffen darf. Auf dieselbe Weise könnten Sie auch zu der Ansicht kommen, daß die Gesetze eine wächserne Nase haben. In Preußen sind allerdings auch ähnliche Bestimmungen getroffen worden. Man hat sich aber bei uns nicht begnügt, ähnliche Strafbestimmungen gegen die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel aufzunehmen, obwohl der Inhalt wörtlich herübergenommen ist, sondern man hat noch hinzugefügt, auch geistliche Versprechungen und Drohungen sollten straffällig sein. Von denen ist in Preußen keine Rede.

Ich halte also diese Gesetzgebung, überhaupt die Einführung solcher Strafgesetze durch die Landesgesetzgebung nicht für zulässig. Ohnehin wäre es meines Erachtens an der Zeit gewesen, mit der Einführung neuer Strafgesetze zuzuwarten. Wie die Karlsruher Zeitung uns unterrichtet, werden auf dem nächsten Reichstage kirchliche Strafgesetze zur Verhandlung kommen, und ich meine, man hätte abwarten können, bis diese gekommen wären. Wenn ich nun aber auf den Inhalt selbst eingehe, so werden hier die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel sowie die geistlichen Versprechungen und Drohungen mit Strafe bedroht. Nun sagen Sie freilich, Sie wollten nicht in die geistliche Sphäre eingreifen; ich frage Sie aber: ist die Anwendung geistlicher Straf- und Zuchtmittel keine geistliche Sphäre? (Ruf: Zu welchem Zweck?) Zu geistlichen Zwecken. Es handelt sich nicht um körperliche Nachtheile, sondern um geistige Strafmittel. Hier gehen Sie auf das Gebiet des Geistes über und das geistliche Gebiet ist das Gebiet der Kirche. Wenn Sie dieser also ihre Einwirkung versagen, gehen Sie einfach auf das Gebiet der Kirche über. Ueberdies sind diese Bestimmungen sehr weitgehend und vag. Wenn man von kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln überhaupt spricht, kann man jede Kleinigkeit, selbst eine einfache Rüge darunter begreifen, und ich will Sie daran erinnern, daß in dem preußischen Abgeordnetenhause darauf hingewiesen wurde, daß man mit diesem Titel jede kleine Buße, die der Geistliche im Beichtstuhle auferlegt, versagen könne. Hier ist aber die Kirche in ihrem innersten Gebiete thätig und wenn Sie sie im Beichtstuhle verfolgen, so verfolgen Sie sie bis in ihr innerstes Gebiet. Zudem ist in dem Beichtstuhl dem Geistlichen der Mund verschlossen, und wenn man erklärt, die Kirche müsse bis dahin verfolgt werden, so ist dies einfach eine Verfolgung der Kirche bis auf's Aeußerste. Aber noch weiter geht man rücksichtlich der geistlichen Versprechungen und Drohungen. Es ist hier kein Unterschied gemacht, in welcher Weise diese geistlichen Versprechungen erfolgen, ob sie im Amte oder im Privatleben ausgesprochen werden. Wenn also Jemand sagt: dein Gewissen verpflichtet dich zu dem und dem und wenn du es nicht thust, so wirst du deiner Seele schaden, so soll das nicht mehr gesagt werden dürfen! Damit wird dem Geistlichen jeder Einfluß genommen. Man stellt ihn unter die vagsten Strafbestimmungen in einem Falle, wo vielleicht Jemand im Unverstande etwas anders auffaßt, und wo dann der Geistliche kein Mittel hat, sich zu vertheidigen.

Nun, m. H., zu welchem Zwecke sollen diese Strafen ausgesprochen werden? Es soll strafbar sein die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, wenn diese erfolgt, um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten. Für diesen ersten Satz finde ich keinen Gegenstand, der darunter begriffen werden könnte, außer dem Staatsexamen der Geistlichen. Ich muß gestehen, ich habe mich besonnen, um etwas zu finden, was hier in Frage kommen könnte, ich habe bis jetzt nichts weiteres gefunden, es müßte denn sein, daß Sie noch andere Gesetze im Hintergrund hätten, auf die Sie später diese Strafbestimmungen anwenden wollten. Ist es nicht Strafe genug, daß der Geistliche kein definitives Amt erhalten kann, ist es nicht Strafe genug, daß er nach jahrelangen Studien keinen ruhigen Sitz haben kann, daß er, nachdem er für dasselbe Vergehen nach § 16 a unter 1 und 2 bestraft wurde, für dasselbe Vergehen drei- und viermal bestraft wird? Es gewinnt den Anschein, als ob es selbstverständlich sei, daß der Geistliche einfach das thun muß und nicht dagegen sprechen darf, wozu ihn der Staat verpflichtet. Als der Heiland auf die Welt kam, war es ein Staatsgesetz, den Göttern und den Götzen zu opfern. Da haben aber die Apostel erklärt, denen dürft ihr nicht gehorchen, und sie haben ihr Leben dafür geopfert, daß sie diesem Gesetze nicht gehorcht haben. Im vorigen Jahrhundert ist auch ein Gesetz gegeben worden, wonach die Religion abgeschafft war. Auch diesem Gesetz hätte Jeder gehorchen müssen, wenn Sie recht hätten, ich sage aber, Sie dürfen und können hier nicht recht haben. Es gibt Gesetze, die gegen Gottes Gebote sind und denen darf man nicht gehorchen. Ja wir wissen wohl, daß man nur Staatsgesetze machen darf, die dagegen sind, dann hat nach Ihrer Meinung auch schließlich Gott nichts mehr zu sagen. (Links: Oho und Heiterkeit.) Es ist so, Sie sagen, das sei Fanatismus, ich stehe aber einfach auf dem kath. Glauben und bedauere, daß so viele Katholiken da sind, die es über das Herz bringen können, in dieser Weise gegen die Kirche aufzutreten. Ich setze den Fall, es käme eine socialistische Regierung an die Reihe und diese würde ein Gesetz machen, das lautete: Eigenthum ist Diebstahl, wäre es dann auch Pflicht, einem solchen Gesetze zu gehorchen? Es kann auch eine Revolution eintreten und jene Regierung sagt dann, das regierende Haus wird abgeschafft. Ist es dann auch recht, dem zu gehorchen? Wir Katholiken sagen: nein. Solchen Gesetzen darf man nicht gehorchen. Wenn Sie diese allgemeinen Bestimmungen als geltend annehmen wollen, dann sagen Sie damit, auch diesen Gesetzen müsse gehorcht werden.

Diese Strafe soll auch insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn geistliche Versprechungen oder Drohungen angewendet werden. Das ist auch wieder eine sehr weitgehende und vage Bestimmung. Auch hier darf ich wohl zunächst an die Socialisten erinnern. Wenn der Geistliche Jemand den Rath gibt sich abzuwenden von den Socialisten und ihm sagt: du schadest dir an deiner Seele, wenn du auf sie hörst, dann ist er auch straffällig. Oder wenn der ganze Landtag oder Reichstag zusammengesetzt wäre aus lauter glaubenslosen Gottes- und Christusläugnern, dann sollte der Geistliche nicht mehr das Recht und die Pflicht haben, die ihm Anvertrauten zu mahnen, solchen Leuten nicht ihre Stimme zu geben? Was soll es denn für einen Zweck haben, daß man die Geistlichen beschränken will, daß gegen Geistliche besondere Ausnahmsgesetze gemacht werden, daß sie nicht mehr die Rechte der andern Staatsbürger haben sollen, daß sie nicht mehr thun dürfen, was die Oberamtmänner, die Bürgermeister, die Kreisgerichtsräthe thun? Sie sagen, die Geistlichen haben eine andere Stellung, einen größeren Einfluß, als die andern Stände. Der Commissionsbericht sagt, die Aufnahme dieser geistlichen Versprechungen und Drohungen rechtfertige sich dadurch, weil derartige psychologische Zwangsmittel oft wirksamer und gefährlicher seien, als andere geistliche Straf- und Zuchtmittel. Sie sagen, der Geistliche hat einen großen Einfluß und diese Mittel haben eine große Einwirkung auf die Menschen und deßhalb wollen Sie diese seelischen Mittel der Kirche abschneiden. Daraus geht gerade hervor, daß es sich um einen Eingriff in das innerste geistige Gebiet der Kirche selbst handelt. Und was soll damit bezweckt werden? Sie sprechen da von einer streng kathol. Richtung innerhalb der kathol. Kirche, Sie sagen, es sei das eine Partei. Das ist nicht wahr, sondern es handelt sich um die kathol. Kirche und wer auf Ihrem Standpunkt steht, ist einfach kein Katholik. (Widerspruch links.) So kann es allerdings vorkommen, daß Sie wünschen, daß hier die Freiheit beschränkt wird. Ist denn auch die Freiheit der Beamten beschränkt? Die Oberamtmänner lassen die Bürgermeister kommen und bearbeiten sie, daß sie draußen in den Gemeinden auf liberale Wahlen hinwirken, und wenn einer nicht gut steht beim Oberamtmann, so muß er fürchten, daß ihm derselbe schadet. Wenn die Gendarmen hinausgehen und Zettel wegnehmen, so ist das auch erlaubt nach Ihrer Anschauung. (Widerspruch links.) Nein? Es ist so und es geschieht mit Ihrer Gutheißung. Wenn die Gendarmen und die Bürgermeister, die alle im Dienste des Staates stehen, auf die Wahlen einwirken, da kommt kein Staatsanwalt und legt sein Veto ein, weil es sich darum handelt, liberale Wahlen zu Stande zu bringen. Die Wahlen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind es also hauptsächlich, die beeinflußt werden sollen und das soll den Geistlichen nicht erlaubt sein! Sie wollen den geistlichen Einfluß völlig brechen und die Wahlen einfach den Einwirkungen der Staatsmaschine von oben herab überlassen. Sie wollen freie Wahlen, aber solche wie Sie sie wünschen und in der entgegengesetzten Richtung soll kein Einfluß geltend gemacht werden dürfen. Wenn ich bezüglich der Wahlen Einzelheiten anführen wollte, könnte ich diese sehr weit ausdehnen, ich will dies aber unterlassen. Sie wissen selbst, daß es sich darum handelt, Ihren Einfluß allein hinzustellen und den Einfluß der Geistlichen völlig zu brechen, das ist damit ausgesprochen, wenn Sie sagen, es sollen insbesondere die geistlichen Versprechungen und Drohungen hier nicht angewendet werden dürfen. Wenn man einen Geistlichen mit Strafen bedroht, der vielleicht im Privatgespräch sagt, es kann schlimm werden und wir schaden uns selbst, wenn wir die und die Wahl in einer bestimmten Richtung vornehmen, so ist dies gewiß sehr weitgehend.

(Bender: Das ist keine Versprechung und keine Drohung!)

Wenn der Geistliche sagt: du schadest dir an deinem Seelenheil, wenn du das und das thust oder unterläßt, so ist das in Ihrem Sinne eine Drohung. Diese Bestimmungen sind so vag, daß man Alles darunter fassen kann und wir wissen was man darunter fassen kann. Ebenso ist es auch mit der „bestimmten Richtung", das ist ebenfalls eine so vage Bestimmung, daß damit Alles getroffen werden kann. Der Geistliche soll eben, wie gesagt, von aller Wahleinwirkung abgehalten, selbst die geringste Wahleinwirkung soll ihm unmöglich gemacht werden. Ich habe gestern schon gesagt, der ganze Zweck dieses Gesetzes sei eben einfach der, die Staatsomnipotenz zur Geltung zu bringen und wenn der Abg. Bluntschli uns gestern gesagt hat, es sei die Kirche allerdings ein Reich, aber innerhalb des Staates eine Corporation, so ist dies ohne Zweifel richtig, aber in der Anwendung kommt man auf den Standpunkt des Herrn Berichterstatters Bender zurück, der sagt, die Kirche hat keine anderen Rechte, als diejenigen, die der Staat ihr verleiht.

(Bender: Vollziehbare Rechte!)

Sie wollen der Kirche keine andern Rechte zugestehen. (Links: Nein.) Sie geben also zu, daß die Kirche keine anderen Rechte haben soll, als diejenigen die der Staat ihr verleiht. Das ist die Staatsomnipotenz und damit hat auch der Staat über kirchliche Dinge zu bestimmen. Meine Herren, wenn ich mir nun die Tendenz unserer heutigen Zeit vorhalte und sehe, wie von liberaler Seite gegen die Kirche vorgegangen wird — Sie sagen uns das freilich nicht und geben es nicht zu, vieleicht haben Sie auch eine andere Anschauung, Manche von Ihnen sind in einer andern Anschauungsweise erzogen worden —, so komme ich nicht ganz zu der Anschauung meines Freundes Junghanns, sondern ich halte diese Tendenz für eine ganz andere. Wenn ich mich in den liberalen Blättern umsehe, so finde ich zum z. B. in der Bad. Landeszeitung die Aeußerung, kein Mensch der einigermaßen vernünftig denke, glaube mehr an die Gottheit Jesu Christi. Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß Herr Bluntschli oder ein anderer der Herren gegen diese Aeußerung remonstrirt hat. Wenn ich ferner an die Darwin'schen Theorien denke, die so viele Bekenner auf Ihrer Seite zählen . . . .

Präsident: Ich bitte doch mit der Zeit nicht so verschwenderisch umzugehen.

Edelmann: Es handelt sich hier um eine tendenziöse Absicht, die selbst in protestantischen Kreisen beklagt wird und ich sage, wir kommen durch solche Gesetze so weit in dieser schweren Zeit, wo die Kirche einer tendenziös gottesläugnerischen Wissenschaft gegenüber steht, daß der Kirche die Mittel genommen werden auch in der Weise, wo es unter Umständen nothwendig geboten ist, zu wirken; sie soll machtlos feindlichen Tendenzen gegenüber stehen. Ich muß im großen Ganzen gestehen, Sie werden nicht viel wirken mit solchen exorbitanten Ausnahmsgesetzen, aber bei der durchaus vagen Fassung derselben kann man eben Alles damit machen. Wenn Sie, wie Ihr Name sagt, liberal d. h. freiheitlich gesinnt sind, so dürfen Sie keine solchen Strafmittel bestimmen, um die geistige Freiheit der Kirche zu beschränken. Sie dürfen solche Strafbestimmungen nicht aussprechen Im Interesse der Freiheit, im Interesse des wahren Friedens, der nur auf der Freiheit beruhen kann, fordere ich Sie auf, diesen Bestimmungen Ihre Zustimmung zu versagen.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 19. Febr. (Nach der K. V. Z.)

Der Abgeordnete für den Wahlkreis Saargemünd und Forbach, Herr Pougnet, verlangt vor der Tagesordnung das Wort, um von der Tribüne herab folgende Erklärung zu verlesen: „Meine Herren, ich habe gegen das Protokoll Einspruch zu erheben. Es ist darin gesagt, der Herr Abg. Dr. Raeß, Bischof von Straßburg, habe im Namen seiner Glaubensgenossen gesprochen. Ich frage jetzt: ist dieses Wort wirklich gesagt worden? Wir haben es nicht gehört. Ist es wirklich gesagt worden, so bin ich in der Lage, Ihnen zu erklären, daß der hochwürdige Herr in seinem eigenen Namen und nicht im Namen der katholischen Abgeordneten von Elsaß-Lothringen gesprochen hat."

Präsident v. Forckenbeck verliest die betreffende Stelle des Protokolls und den Wortlaut der gestrigen Erklärung des Abg. Bischof Raeß nach dem stenographischen Bericht, constatirt ihre vollständige Uebereinstimmung, zieht daraus den Schluß, daß der eben gehörte Einspruch in Wahrheit nicht sowohl gegen das Protokoll, als gegen die gestrige Erklärung des Abg. Dr. Raeß gerichtet ist, und erklärt unter Zustimmug des Hauses die Angelegenheit für erledigt.

Auf der Tagesordnung steht die Erste Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die wesentlichen Aenderungen bestehen in der Einsetzung von Gewerbegerichten an Stelle der unzulänglich befundenen Schiedsgerichte, in der strafrechtlichen Verfolgung von Contractbruch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft), von Zwangsanwendung, um Arbeiter zum Striken zu nöthigen oder ihren Rücktritt von einer Verabredung zu hindern (Gefängniß bis zu 6 Monaten, sofern durch das Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt), und in der Ausdehnung der Bestimmungen der §§. 128—139 und 152 bis 153a auf die Besitzer, resp. Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Nach einigen kurzen einleitenden Bemerkungen des Commissars, Reg.-Rath Nieberding, erhält das Wort Abg. Dr. Bamberger. Redner spricht zunächst den Wunsch aus, daß es gelingen möge, die Debatten über den vorliegenden Entwurf so zu führen, daß die Leidenschaft der Gegner der Vorlage nicht entfesselt werde. Die Frage könne nicht vom socialistischen Standpunkte, sondern nur innerhalb der Grenzen des Staates, in dem wir leben, erledigt werden. Werde die Debatte auf diesem Boden geführt, dann glaube er, werde es möglich sein, sich auch mit den äußersten Gegnern zu verständigen. Was die Vorlage anlangt, so beschränke sich dieselbe mit Recht auf Schieds- und Gewerbegerichte. Allerdings sei die Wirksamkeit der Schiedsgerichte von verschiedenen Seiten bestritten, und anderswo anerkannt. Hier hätten sich dieselben bewährt, dort nicht. Er bitte daher, sich nicht allzu großen Erwartungen hinzugeben. Zum Contractbruch übergehend, dessen Bestrafung die Leidenschaften der Arbeiter mehr zu entfesseln geeignet sei, bemerkt Redner, daß der betreffende Paragraph in der Form, wie er vorliege, nicht bleiben könne. Man wolle mit dieser Bestrafung die Massenstrikes bezwingen. Seine (des Redners) Erwartungen auf einen solchen Erfolg hätten ein sehr geringes Maß. Indessen sei auch er der Meinung, daß, wenn man Hülfe gegen die Uebergriffe der Arbeiter im Contract nicht selbst finde, man sich im Strafrechte umsehen müsse. Der gemeine, absichtliche, dolose Contractbruch müsse im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft bestraft werden. Die Groß-Industrie helfe sich selbst, aber der kleine Bürger- und Handwerkerstand, der des Schutzes bedürfe, dem müsse Hülfe gebracht werden. In diesen Kreisen bestehe gegenwärtig ein wahrer Nothstand. Jetzt schon müßten Arbeiter aus fremden Staaten herbeigeführt werden. Aus all diesen offenkundigen Thatsachen könne man das Gesetz nicht principiell abweisen.

Abg. Hasselmann (Social-Demokrat). Ich erkläre diesen Gesetzentwurf von vornherein für eine Kriegserklärung gegenüber der Arbeiterpartei. Es ist ein Ausnahmegesetz, durch welches lediglich die Arbeiter getroffen werden sollen, denn es wird wohl Niemand glauben, daß ein Fabrikant von diesem Gesetz getroffen werden wird, da die letzteren leicht die Geldstrafen bezahlen werden, während die Arbeiter in's Gefängniß wandern müssen. Das ist ein Ausnahmegesetz und die Motive zeigen erst recht, daß die Regierung Front machen will gegen die Arbeiterklasse. Meine Herren, hat man bei den vielen Gründungen auch über Zügellosigkeit und Ungebundenheit geklagt? Dieser Gesetzentwurf zeigt klar und bündig, daß man mit den Arbeitern im Kriege liegt. Man hat hier von der Minorität im Hause gesprochen. Aber hinter dieser Minorität stehen auch Arbeiter, welche wissen, was sie wollen, und wenn wir erst den Einfluß auf die Arbeiter gewinnen, der mit der Zeit nicht ausbleiben wird, dann wird diese kleine Minorität schon eine größere werden. Sie sagen, das Civilrecht soll nicht mehr gelten, wo es sich um einen Arbeits-Contract handelt, Sie wollen die Arbeiter durch Gefängniß vor dem Bruch des Contractes abschrecken. Nun, meine Herren, Sie wissen ja, daß so viele Leute von Stande auf den Beutel der kleinen Handwerker speculiren, indem sie Schulden machen, die sie niemals bezahlen. Das geschieht von Officieren, von Studirenden, von den besitzenden Klassen, aber noch Niemand hat daran gedacht, einen durchbrennenden Studenten dafür mit Strafe zu bedrohen oder den, der seine Schulden nicht bezahlt, in's Gefängniß zu werfen. Im Gegentheil, man hat sogar die Civilhaft abgeschafft, aber wo es sich um den Arbeiter-Contract handelt, da soll mit Gefängnißstrafen eingeschritten werden, und gerade hier ist dies am allerwenigsten gerechtfertigt. Der Schaden, den der Capitalist durch den Contractbruch erleidet, ist nur ein Ueberschuß von der Arbeit des Arbeiters. Und deshalb erkläre ich ganz offen: wenn dies Gesetz durchgeht, dann schaffen Sie in Deutschland den Kulihandel. (Heiterkeit und Widerspruch).

Es tritt sehr oft die Frage an die Arbeiter heran, ob sie ihre Ehre wahren wollten; ich erinnere nur daran, daß ein großer Industrieller oder vielmehr der größte in der Rheinprovinz (Abg. Stumm) seinen Arbeitern verbot, Blätter ihrer religiösen Ueberzeugung zu lesen. Wenn nun die Arbeiter erklären, wir wollen uns von einem solchen Schlotjunker das nicht gefallen lassen, so sollen sie dafür, indem sie ihre Ehre wahrten, bestraft werden? Die Ehre eines Arbeiters ist eben so gut wie die eines Fabrikanten, wie die Ehre eines Aristokraten. Das Beste dabei ist, daß das Gesetz nicht ein Mal Diejenigen treffen wird, für die es gemacht werden soll, nämlich die Social-Demokraten. Wenn Sie dieses Gesetz annehmen, dann will ich Ihnen sagen, was wir thun werden. Wenn ein großer Strike, bei dem etwa 5000 Mann striken, und der nicht unter vier Monaten dauert — andere, leichtsinnige Strikes machen wir nicht —, nothwendig ist — es kostet uns ein solcher etwa 50,000 Thlr. —, dann wird die vierzehntägige Kündigung inne gehalten, und dann werde ich sämmtliche Arbeiter gegen 15 Sgr. Tagelohn engagiren. Ich verwende sie dann zu Botengängen, zum Holzkleinmachen 2c., und sie müssen einen Schein unterzeichnen, daß sie bei mir und meinem Freunde Hasenclever in Arbeit stehen. So haben wir die Leute contractlich gebunden, und wird nun Einer schwach und fängt an zu arbeiten, dann gehen wir zum Richter und verklagen ihn wegen Contractbruches. (Große Heiterkeit.) Sie wissen, was ein Socialdemokrat sagt, das thut er auch. Wen das Gesetz treffen wird, das sind die Arbeiter, welche durch falsche Vorspiegelungen auch zu Zeiten des Strike's hieher gelockt werden, die Arbeiter, welche sich um Politik gar nicht kümmern, und dann wird das Gesetz die kleinen Meister treffen, welche, wie der Vorredner bemerkte, die Concurrenz mit den großen Fabrikanten nicht aushalten können. Deßhalb bedanken sich auch die kleinen Lohnmeister und Weber von Barmen-Elberfeld für dieses Gesetz. Diese Arbeiter sind es, welche die Suppe leider ausessen müssen.

Redner führt dann aus, daß das aufwiegelnde Wort bei den Strikes mit Strafe bedroht sei, daß man aber als Auskunftsmittel zur Schlägerei greife, die um irgend einen unbedeutenden Gegenstand anfangen werde und dann, wenn sie mit dem Strike keine Verbindung habe, nicht mit Strafe bedroht sei. Solche Zustände w rden verwirklicht durch Ausnahmegesetze. Aber eben so wenig Sie mit dem Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten erreicht haben, — wenn schon die schwarzen Herren mir wenig angenehm sind (Heiterkeit) — eben so wenig werden Sie mit diesem Gesetz ausrichten. Dort wurden nur 400 Jesuiten ausgewiesen und beleidigt, hier beleidigt man vier Millionen Arbeiter, die Ihnen die Gewehre im Kriege tragen müssen (Unruhe), welche die Schlachten schlagen, welche drei Jahre gedient haben und mit dem Gewehre umzugehen wissen. (Große Unruhe.) Und wenn diese beleidigt werden, ich sage Ihnen, sie vergessen die Beleidigungen nicht leicht. Die deutschen Arbeiter haben lange genug die Nachtmütze über den Ohren getragen, aber es wird jetzt Tag, das beweisen die abgegebenen 4—500,000 socialistischen Stimmen. Lassen Sie noch einige Jahre hingehen, versetzen Sie weiter dem Arbeiter Schlag auf Schlag in's Gesicht und Sie werden sehen, was sie sagen werden. Ich bedauere nur, daß dieses Gesetz nicht schon im vorigen Herbst beschlossen wurde, wir säßen dann hier mindestens zu 30 Mann. (Sehr wahr! bei den Socialdemokraten.) Ich erinnere mich, daß am Rhein die Frauen die Grubenanzüge ihrer Männer verschlossen, damit dieselben nicht zur Arbeit gehen konnten, sondern striken mußten. Auch diese Frauen müßten nach diesem Gesetze in's Gefängniß.

Ich muß daher im Namen meiner Wähler entschieden Protest einlegen gegen den Strafparagraphen und meinerseits den Abänderungsantrag stellen, daß die §§ 153 u. 154 der Gewerbeordnung pure aufgehoben werden und nichts ihre Stelle ersetzt. Man sagt auch, man könne den socialen Frieden auch ohne solche Gesetze schaffen, durch Einführung der Einigungsämter. Das ist ein schöner Name, aber die Sache ist doch zu harmlos. Die Arbeiter halten die Sache für viel zu ernst, um auf solche Versöhnungsversuche einzugehen. Wir haben in Deutschland diesen Kampf zwischen Arbeit und Capital noch immer in gesetzlichen Schranken zu halten gesucht, weil wir nicht die ersten zum Kampfe sein wollen. Deßhalb sagen wir Ihnen gegenüber: wir wollen Ihnen die Brücke noch offen lassen. In andern Ländern ist das Blut schon geflossen. Der Kampf zwischen Arbeit und Capital ist auch jetzt in Deutschland entbrannt; die Lohnarbeiter bekommen so niedrigen Lohn, daß sie kaum davon existiren können. Dem alles überwuchernden Großkapital können die Ersparnisse der kleinen Arbeiter nicht Stand halten; der Mittelstand geht mehr und mehr zu Grunde. Und wenn man fortfährt, den Klassenunterschied zu verschärfen durch Gesetze wie das vorliegende, so kommt die Stunde auch für uns, wo es zu spät ist. Dann wird die große Masse des Volkes sich ihr Recht nehmen. Dann werden die Arbeiter in der Uniform daran denken, daß außerhalb der Armee die Arbeiter im Bunde stehen, und wir werden einen Kampf erleben, der jetzt noch in der Ferne schwebt. Werden die Klassengegensätze sich verschärfen, so wird der Arbeiter sagen, die Klassenunterschiede müssen aufhören, wir müssen gleiche Berechtigung haben. Dann ist die Stunde gekommen, wo wir Ernst machen, wo die Knechtung aufhören muß, wo wir selbst den Tod nicht scheuen werden; dann wird der Ruf erschallen: „Brecht das Doppeljoch entzwei, brecht das Joch der Sclaverei, brecht die Sclaverei der Noth, Brod ist Freiheit, Freiheit Brod."

Abg. Dr. Schulze (Wiesbaden). Meine Herren! Was es mit der Sclaverei der Arbeiter auf sich habe, das hat uns der Herr Vorredner selbst gezeigt. Wo man den Arbeitern ein allgemeines directes Wahlrecht gegeben hat, da ist es lächerlich, von Sclaverei zu reden. Die Herren bezeichnen nur immer sich und ihre Anhänger als Arbeiter. Doch fragen wir uns, wer sind denn die Arbeiter? Die Männer, die in Kunst und Wissenschaft gearbeitet haben? Wir selbst, die wir hier stehen, wir Alle sind Arbeiter, Jeder an seinem Orte, nicht nur die Lohnarbeiter allein. (Zustimmung.) Wir haben ebenso unsere Ehre zu erhalten und zu bewahren, wie jeder Andere, das ist Wort zu halten, und wer Contracte geschlossen hat, dessen Ehre besteht darin, Wort zu halten und es zu erfüllen. Die Strikes haben uns in unserer socialen Entwicklung schwer geschädigt. Nun sucht durch die Vorlage Aushülfe in der Strafandrohung; sie nimmt das Strafrecht zu Hülfe, um dem Uebel beizukommen. Das wird nun von jenen Herrn beklagt. Aber, meine Herren, wir haben ja auch im Civilrecht eine Execution, und sie nimmt in demselben eine bedeutende Stelle ein. Indessen denken Sie darüber, wie Sie wollen; ich habe für meinen Theil Protest einzulegen gegen diesen Gesetzentwurf, da er gar nicht den Punkt trifft, den Sie treffen wollen. Der ganze Vorschlag beruht nämlich auf der Annahme, daß überhaupt auf längere Zeit Contracte geschlossen werden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Aber die eingegangenen Contracte spielen bei allen Strikes nur eine untergeordnete Rolle. Wollen Sie eine solche Maßregel einführen, dann müssen Sie zuerst eine allgemeine Contractszwangspflicht einführen. Durch diese Vorlage werden Sie aber nur die Vorliebe der Leute zu Contractbrüchen bestärken, also Sie treffen den Punkt nicht, den Sie treffen wollen. Gibt es denn aber gar kein anderes Mittel, dem Uebelstande auch ohne Strafgesetz abzuhelfen, Mittel, die noch wirksamer sind als die Strafbarkeit? Ver-

mehren Sie vor Allem die Einsicht der Arbeiter, welche die Grundbedingung alles wirthschaftlichen Erwerbes ist, vermehren Sie die Pflege des ehrenhaften Geistes der Wahrhaftigkeit, pflegen Sie diese und suchen Sie die Lage der Arbeiter zu heben, dann werden Sie einen wahrhaften Anfang des Hinauskommens aus diesem unseligen Kampfe machen, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Leider ist durch die Hetze nach mühelosem Gewinn die sociale Frage um mehr als ein Decennium zurückgeblieben. Das darf uns aber nicht abhalten, der gesunden Richtung derselben ihre Wege zu bahnen. Unterstützen wir vielmehr das Bildungsstreben, dann werden wir solcher Gesetze nicht bedürfen. (Lebhaftes Bravo.)

Abg. Stumm versucht sich gegen die Angriffe des Abg. Hasselmann zu rechtfertigen. Seine Arbeiter hätten glücklicherweise einen anderen Begriff von Ehre als Hr. Hasselmann, und er (Redner) sei stolz darauf, daß seine Arbeiter die Ansichten der social-demokratischen Führer, die sich nur von den Strikes mästeten, nicht theilten. Was die Vorlage anlange, so müsse er sich für dieselbe erklären; denn wolle man die Coalitionsfreiheit erhalten, so müsse man die Auswüchse beseitigen. Wenn das nicht geschehe, so könne auf die Dauer die Coalitionsfreiheit nicht erhalten bleiben.

Nachdem noch Abg. v. Minnigerode für das Gesetz gesprochen, wird die Discussion auf morgen vertagt.

Deutschland.

Karlsruhe, 22. Febr. S. K. H. der Großherzog haben unterm 20. d. Mts. gnädigst geruht, die erledigte Stelle eines Bezirksarztes in Ettlingen dem Badearzt Alexander Schenk in Gaggenau zu verleihen.

* **Karlsruhe**, 21. Febr. Ein Freund unseres Blattes in London versorgt uns fleißig mit englischen Blättern, wofür wir ihm stets zu Dank verpflichtet sind. Leider haben wir von seinen letzten Sendungen bei dem ungeheuern Stoffandrang durch die über alle Maßen gehäuften Sitzungen des badischen Landtages keinen Gebrauch machen können; um so mehr kann dies jetzt der Fall sein, wo Raum und Zeit nicht hindernd im Wege stehen. Die neueste Nummer des uns eingesandten „Standard", Organ der Conservativen, schildert die politischen Zustände von Paris keineswegs als rosenfarben. Es heißt dort, Leute, die Paris gut kennen, fänden es sich selbst sehr unähnlich. Zwar seien die Theater gut besucht und die Boulevards wie sonst des Abends stark belebt, aber es liege ein unbeschreibliches Etwas in der Luft, das der einst so lebhaften Stadt ein wesentlich verändertes Aussehen gebe. Es scheine, als ob Jedermann vor einem kommenden Uebel zittere, ohne sich gerade bewußt zu sein, worin dieses Uebel bestehen möge. Jedermann sei einverstanden mit dem Septennat. Jedermann habe den Marschall Mac Mahon gern, aber Niemand glaube an die 7jährige Ruhe, so sehr Alle sie für wünschenswerth erachten. Die zwei finstern Uebel der Zukunft sind nach dem englischen Blatt Krieg und Revolution. Es ist klar, daß nach Niederlagen, wie sie die Weltgeschichte schwerer nicht aufzuweisen hat, die Franzosen mehr als jede andere Nation einer durchgreifenden Armeereorganisation dringend bedürfen; aber sie fürchten, daß die Durchführung derselben in Deutschland als ein Versuch zur Revanche angesehen wird und zweifeln daher stark, ob Bismarck ihnen nicht vorher den Fuß auf den Nacken setze, weil er annehme, daß diese Vorbereitungen ihm gälten. Wir hätten nach dieser Schilderung des Specialcorrespondenten des „Standard" also eine zweite Auflage der Politik Roms gegen Carthago in Aussicht, dessen neue Anstrengungen zur militärischen und politischen Wiedergeburt nach erfolgten großen Schicksalsschlägen lediglich den vollständigen Untergang zur Folge hatten.

Was aber die Revolution betreffe, so sei es nachgerade auch dem unbedeutendsten Politiker klar, daß die Nationalversammlung täglich machtloser werde überhaupt etwas zu thun, während sie trotz ihrer Impotenz hartnäckig darauf bestehe, sich nicht selbst aufzulösen; dadurch aber seien die Chancen im Wachsen für einen gewaltsamen Wechsel, der einen Sprung in's Dunkle bedeute. Die Bonapartisten seien jetzt gerade sehr thätig und es könne wohl sein, daß mit der Bewilligung der Armee eine kaiserliche Restauration Platz greifen dürfte. Es scheint das allerdings nicht ganz unwahrscheinlich, da Graf Chambord aus Gründen seines Princips nicht zugegriffen hat und die Orleanisten, in der Meinung, die Dinge zu einem für das Königshaus erfolgreichen Austrag zu bringen, zu viel schon auf ihre Ansprüche zu Gunsten des Hauptes der alten Monarchie verzichtet haben, um zur Krone der Revolution zurückgreifen zu können. „Wenn ein Mann von Genie", sagt der „Standard", „jetzt auferstehen würde, um das Land aus seinem dermaligen Scheintod herauszureißen, so würde er mit Enthusiasmus begrüßt werden; aber Männer von Genie sind hierzuland eine rare Waare auf dem politischen Markt. Deßhalb weiß das Land im Allgemeinen nicht, welchen Weg es einschlagen soll und Paris insbesondere meint, daß irgend etwas Unheilvolles in der Luft liege, das es nicht abwenden kann und für das es daher mit philosophischer Resignation „Zerstreuung" sucht."

* **Karlsruhe**, 22. Febr. Wir müssen uns auf's Aeußerste gefaßt machen, — die Maßregeln, die jetzt von Seiten Preußens dem Bundesrath zur Zustimmung vorgelegt werden sollen, werden nicht mehr und nicht weniger zur Folge haben, als die durch die feierlichsten Verträge und die Verfassungen der einzelnen Staaten garantirte römisch-katholische Kirche in Deutschland faktisch zur Auflösung zu bringen. Es soll nämlich Seitens des preußischen Ministeriums im Reichstag ein Entwurf eingebracht werden, wornach „Kirchendiener, welche in der Nichtachtung der Gesetze verharren," internirt oder, bei erschwerenden Umständen, der Staatsangehörigkeit beraubt werden sollen. Wie wir früher schon sagten: ein Ausnahmsgesetz zieht das andere nach sich, — den Jesuiten folgen die Bischöfe, diesen die Priester im Großen und Ganzen und dann — nun dann müßte man, um vollständig Ruhe zu haben, der leidigen Consequenz nach an das kath. Volk gehen und dasselbe interniren und expulsiren; daneben wird jetzt ein reactionärer Preßgesetzentwurf berathen, der, wenn nicht als ausreichend erkannt, in Bälde noch weiter verschärft werden dürfte, und dann, Freunde, lasset uns singen: „Ein freies Leben führen wir", — im Reiche der Cultur!

Straßburg, 21. Febr. Das „Elsässer Journal" erfährt, daß die Straßburger Wähler eine Protestation gegen die Erklärung des Bischofs Räß unterzeichnen, ein gleiches wurde aus Wangenheim gemeldet. — Die nachträglichen Einzelheiten über die Mittwochssitzung hätten die Aufregung der Gemüther noch vermehrt. Das „Elsässer Journal" ist sachlich mit Teutsch unzufrieden, aber peinlich berührt von der Haltung eines Theiles der deutschen Presse, protestirt auch gegen den dem Abgeordneten Teutsch vom Reichstage gemachten Empfang. Die bischöfliche Erklärung, gegen die Pougnet allein protestirt, bleibe eine Thatsache von außerordentlicher Tragweite. Lauth und Teutsch sind hier angekommen.

Köln, 20. Febr. Der angekündigte Verkauf der zur Deckung verschiedener gegen den hochw. Herrn Erzbischof erkannten Geldstrafen (welche mit den Kosten auf 1481 Thlr. sich belaufen) gepfändeten Möbel hat heute Morgen unter großem Andrange des Publicums stattgefunden. Das Mobilar des erzbischöflichen Hauses ist durch Testament des sel. Erzbischofes Grafen Spiegel dem erzbischöflichen Stuhle zum Gebrauche seiner Nachfolger auf demselben zum Eigenthum vermacht. Es kamen daher nur wenige Gegenstände zur Versteigerung, welche persönliches Eigenthum des hochw. Herrn Erzbischofes Melchers waren und sich durch äußerste Einfachheit auszeichneten. Silberzeug besitzt der hochw. Herr gar nicht, nur ein kleines plättirtes Tafelservice. Die Taxe des Ganzen betrug daher 446 Thaler, und da vom Publicum sowohl wie von den Altkäufern nicht geboten wurde, kam nur ein Betrag von 403 Thaler heraus. Ansteigerer waren acht Herren unserer Stadt, welche durch notariellen Act die sämmtlichen Gegenstände dem hochw. Herrn wieder leihweise übertragen werden. (K. V. Z.)

Köln, 21. Febr. Der Erzbischof Melchers wurde heute wegen gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen in zwei Fällen weiter zu je 200 Thalern oder je zwei Monaten Gefängniß und ferner wegen einer jüngst vollzogenen Amtsübertragung nach dem ersten gegen ihn gefällten Urtheil zu 1000 Thalern eventuell 10 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Berlin, 20. Febr. Das Herrenhaus nahm in der heutigen Abendsitzung das Civilehegesetz in der Schlußabstimmung mit 89 gegen 51 Stimmen nach den Beschlüssen der Specialberathung an. Desgleichen wurde der Gesetzentwurf über die Berliner Stadtbahn angenommen.

Berlin, 21. Febr. Die „Germania" veröffentlicht einen Hirtenbrief sämmtlicher preußischen Bischöfe über die Verhaftung des Grafen Ledochowski in sehr friedlicher Sprache. Sie fordern auf, zu beten für den Landesherrn und das Vaterland, empfehlen Gehorsam und Ehrerbietung gegen die Behörde, aber auch für den gefangenen Mitbruder. Wir sind nicht stolze Kirchenfürsten, und zu jeder Nachgiebigkeit bereit, die unser Glaube gestattet.

Posen, 20. Febr. Der Erzbischof Ledochowski hat auf eine Anfrage des hiesigen Kreisgerichts erklärt, er wolle zu dem nächsten Termine nicht erscheinen. — Die „Ostdeutsche Zeitung" erfährt, der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in Berlin halte das persönliche Erscheinen des Erzbischofs in Berlin für unnöthig, weil die Sachlage auch ohne Vernehmung des Angeklagten klar liege und in contumatiam erkannt werden könne.

Ausland.

Wien, 19. Febr. Zur Kaiserreise fehlt es nicht an allerhand Commentaren, die jedoch meistens nicht einmal als Hypothesen Beachtung verdienen, indem sie den Stempel der sensationellen Erfindung durchaus an der Stirne tragen. Als verbürgt kann ich Ihnen jedoch mittheilen, daß die Beziehungen zwischen Italien und Oesterreich so vortrefflich sind, wie noch nie. Das italienische Cabinet ergreift jede Gelegenheit, um Wien die Versicherung zu geben, daß es auf die Freundschaft Oesterreichs den höchsten Werth lege. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß schon im September vorigen Jahres Andrassy und Visconti Venosta sich über ein gemeinsames Vorgehen gegen die päpstliche Curie insofern verständigten, daß sie einander versprachen, sich gegenseitig über etwa beim Tode Pio Nono's zu ergreifende Maßregeln in's Einvernehmen zu setzen. Gleichzeitig kamen sie überein, sich nicht vom Fürsten Bismarck gegen den Vatican „ausspielen zu lassen". Bismarck war darüber sehr verstimmt; es war ihm nämlich darum zu thun, daß zwei katholische Mächte seine Kirchenpolitik offen unterstützten. Die Weigerung Visconti Venosta's, hierauf einzugehen, war der erste Grund der Verstimmung zwischen Rom und Berlin. Visconti Venosta gilt dem deutschen Cabinet überhaupt für zu österreichisch gesinnt. Der Groll gegen ihn datirt schon aus dem Jahre 1866. Kurz vor Ausbruch des damaligen Krieges reiste nämlich Visconti Venosta durch Ungarn, wo er sich überzeugte, daß an die Losreißung des Königreichs von der Habsburgischen Monarchie nicht zu denken sei. Sein Bericht, den er damals an Lamarmora erstattete, trug nicht wenig dazu bei, diesen gegen die Usedom'schen Pläne einzunehmen. (Frkf. Z.)

Wien, 20. Febr. Das Abgeordnetenhaus lehnte bei namentlicher Abstimmung mit 129 gegen 114 Stimmen das Seitens des Ausschusses beantragte Gesetz betreffs Aufhebung des Zeitungsstempels ab, nachdem sich der Finanzminister Namens der Regierung gegen dasselbe erklärt hatte.

London, 21. Febr. Officiell. Das neue Ministerium ist wie folgt gebildet: Erster Lord des Schatzes ist Disraeli; Lordkanzler Cairns; Präsident des geheimen Rathes der Königin Herzog von Richmond; Lord-Siegelbewahrer Malmesbury; Staatssecretär des Aeußern Lord Derby; für Indien Marquis of Salisbury; der Colonien Lord Carnarvon; des Krieges Gathorne-Hardy; des Innern Croß; Kanzler der Schatzkammer Sir Stafford-Northcote; Generalpostmeister Lord Manners; erster Lord der Admiralität Hunt.

Madrid, 20. Febr. Die Carlisten haben Vinaroz, an der Eisenbahn und der Küste zwischen Tortosa und Castellon de la Plana, nach sechsstündigem Kampfe genommen und die 200 Mann der Besatzung zu Gefangenen gemacht. Man schreibt die Eroberung dem Verrathe eines Sergeanten zu, der dem Feinde das Thor Calig überlieferte. Die Carlisten unter Santes in der Provinz Valencia werden von verschiedenen Truppenabtheilungen eifrig verfolgt. — Moriones steht in Castro Urdiales; seine Avantgarde zwischen Oaton und Somorrostro. Das schlechte Wetter dauert fort.

Nangasaki, 21. Febr. Die Lage wird als kritisch betrachtet. Es geht das Gerücht, die Rebellen seien in nur noch geriger Entfernung von Nangasaki. Die Vertreter der fremden Mächte bereiten ihre Abreise auf Kriegsschiffen vor. Die Partei der Regierung ist schwach.

Lokales.

Lahr, 18. Febr. Heute wurde hier folgendes Gaunerstückchen ausgeführt: Gegen Mittag kam in ein Uhrengeschäft ein junger Mensch im Alter von 15–16 Jahren und suchte sich 2 silberne Taschenuhren im Werthe von je 14 fl. aus. Derselbe sagte, er sei ein Sohn des Freiherrn v. Böcklin in Rust und besuche das hiesige Gymnasium; sein Vater sei im Gasthof zur Sonne und wolle eine Uhr für ihn auswählen. Er war elegant gekleidet und trug eine blaue Mütze in Schnitt und Farbe, wie sie die Schüler höherer Lehranstalten tragen. Bald nach seiner Entfernung stellte sich jedoch heraus, daß kein Schüler dieses Namens das hiesige Gymnasium besuche. Die sofort angestellten Nachforschungen blieben erfolglos. Der junge Industrieritter war spurlos verschwunden. (A. f. St. u. L.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Wer eine Annonce hier oder auswärts veröffentlichen und Zeit resp. Geld sparen will, der beauftrage damit die Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler** in Frankfurt a. M., deren ausschließliches Geschäft es ist, Anzeigen in alle Zeitungen der Welt billigst zu vermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe.

Todesanzeige.

Verwandten und Bekannten geben wir davon Nachricht, daß unsere gute Schwester u. Tante **Amalie**, geborene Roth, Wittwe des † Zolldirectors Kirchgeßner, am 19. d. M. in Limburg (Nassau) nach kurzer Krankheit, versehen mit den heil. Sterbsacramenten, sanft verschieden ist.

Karlsruhe, den 21. Febr. 1874.

Die Hinterbliebenen.

Schutterwald.

Todesanzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine geliebte Schwester **Theresia Herrmann** nach längerem und schwerem Leiden, versehen mit den hl. Sterbsacramenten, heute, Freitag, 20. Febr., Nachts 10 Uhr, in einem Alter von 68½ Jahren aus diesem Leben in ein besseres Jenseits abzurufen.

Freunden und Bekannten widme ich diese Trauernachricht mit der Bitte um stille Theilnahme und der Verstorbenen im frommen Gebete zu gedenken.

Schutterwald, 20. Febr. 1874.

Der tieftrauernde Bruder:

Anton Herrmann, Pfarrer.

Haupttreffer 200,000 fl.

50,000, 15,000, 10,000, 2 zu 5000, 3 zu 2000 6 zu 1000 und viele andere der Kais. Oesterr. Staats-Prämien-Loose der nächsten Ziehung am 1. März. Hierzu empfehle ½ Loose zu 2 Thlr. — und ¼ Loose zu 4 Thlr. — gegen Einsendung des Betrages. Pläne und Listen gratis.

J. G. Lußmann,

Staatseffekten-, Commissions-Geschäft in Wien, 3.3. Wiedan, Hauptstraße 37.

W. Grimm

Langestraße 19

empfiehlt sein best assortirtes

Cigarren-Lager

von fl. 1. 24 kr. bis fl. 20. per 100 Stück in gut abgelagerter Waare.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist soeben erschienen und durch die Literarische Anstalt in Freiburg zu beziehen

Thierry, A., Der kleine Monat des hl. Joseph.

Mit Erlaubniß der geistlichen Obern. Mit einem Stahlstich. 16°. (XVI u. 107 S.) Preis 21 kr.

1873 erschien:

Rettenmaier, H., Der fromme Verehrer des hl. Joseph,

oder der Monat März, geheiligt durch fromme Uebungen zur Verehrung des hl. Joseph. Nebst einem Anhang, allgemeine Andachtsübungen enthaltend. Nach der 19. französischen Auflage des „Monat März" übersetzt und bearbeitet. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einem Stahlstich. kl. 12°. (XVII u. 411 S.) Preis 48 kr.

Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwickelung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart.

Neue, zu allgemeinem Gebrauche abgekürzte Ausgabe von **Dr. J. Hergenröther.** Erste Abtheilung. gr. 8°. (XXVIII u. 297 S.) Thr. 1. 6 sgr. — fl. 2.

Dieses Werk hat rasch so große Anerkennung und Verbreitung gefunden, daß eine neue Auflage vor Vollendung der ersten in Aussicht genommen werden mußte. Diese vorliegende neue Ausgabe ist durch den vielseitig geäußerten Wunsch hervorgerufen, den Inhalt des größeren, zunächst für Gelehrte bestimmten Werkes in einer volksthümlicheren Weise und ohne die ausführlichen wissenschaftlichen Belege einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht zu sehen. Durch den Wegfall der zahlreichen Anführungen von Stellen und Werken, sowie durch manche sonstige Abkürzungen konnte der Umfang der Schrift bedeutend verkleinert werden, ohne daß ihr wesentlicher Inhalt eine Einbuße erfuhr, während nur selten zum besseren Verständniß aus anderen Arbeiten des Verfassers einzelne Sätze Aufnahme gefunden haben.

Für Land- und Ackerwirthe.

1. Engl. Futterrüben-Samen.

Diese Rüben, die schönsten und ertragreichsten von allen jetzt bekannten Futterrüben werden 1—3 Fuß im Umfange groß und 5—10—15 Pfund schwer, ohne Bearbeitung. Die erste Aussaat geschieht Ausgangs März oder im April. Die zweite Aussaat im Juni, Juli auch noch Anfangs August und dann auf solchem Acker, wo man schon eine Vorfrucht abgeerntet hat, z. B. Grünfutter, Frühkartoffeln, Rapps, Lein und Roggen. In 14 Wochen sind die Rüben vollständig ausgewachsen und werden die zuletztgebauten zum Winterbedarf aufbewahrt, da dieselben bis im hohen Frühjahr ihre Nahr- und Dauerhaftigkeit behalten. Das Pfund Samen von der großen Sorte kostet 2 Thlr., Mittelsorte 1 Thlr. Unter ½ Pfund wird nicht abgegeben. Aussaat pro Morgen ½ Pfund.

2. Bokharascher Riesen-Honig-Klee.

Dieser Klee ist so recht berufen, Futterarmuth mit einem Male abzuhelfen, denn er wächst und gedeiht auf jedem leichten Boden. Er wird sobald offenes Wetter eintritt, gesäet und gibt im 1. Jahre 3–4 Schnitt und im zweiten 5–6 Schnitt. Mann kann denselben unter Gerste und Hafer säen. Mit letzterem zusammen geschnitten, gibt er ein herrliches Futter für Pferde, auch ist der Klee seines großen Futterreichthums wegen ganz besonders für Milchkühe und Schafvieh zu empfehlen. Vollsaat per Morgen 12 Pfd. mit Gemenge 6 Pfd. Das Pfund Samen ächte Originalsaat kostet 1 Thlr. Unter ½ Pfd. wird nicht abgegeben.

3. (Champion Yellow Globus.)

Schottischer Riesen-Turnips-Runkelrüben-Samen.

Diese Rüben sind von constanter, schöner Form, frei von Nebenwurzeln, werden im tiefgeackerten Boden 18 bis 22 Pfd. schwer. Da der Samen doppelt gereinigt, beträgt die Aussaat pro Morgen nur 3 Pfd. Das Pfund kostet 20 Sgr.

Cultur-Anweisung füge jedem Auftrage bei. Es offerirt diese Samen.

Ernst Lange, Alt-Schöneberg bei Berlin.

Frankirte Aufträge werden mit umgehender Post expedirt und wo der Betrag nicht beigefügt, wird solcher per Postvorschuß entnommen.

Herrschaftshäuser, Villa's

Privat- und Geschäftshäuser (darunter mit großen Räumlichkeiten und Gärten) in vorzüglichen Lagen.

ein **sehr besuchter Gasthof**

Eine gute Wirthschaft.

Eine rentable Brauerei

mit bester Einrichtung,

Bauplätze, Gärten, Aecker

für Fabrikanlagen, Lagerplätze 2c. und

Eine Handelsgärtnerei,

sind unter günstigen Kauf- und Zahlungsbedingungen in **Karlsruhe** durch Unterzeichneten **zu verkaufen.**

Kaufliebhabern ertheilt nähere Auskunft

Adolph Goldschmidt, Güteragent,

Zähringer-Straße Nr. 79 in Karlsruhe.

(Tägl. v. 11—1 u. v. 3—4 Uhr zu sprechen.)

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 24. Febr. Fünfte Vorstellung außer Abonnement. Dritte Gastdarstellung des Fräuleins Marianne Brandt. **Fidelio.** Oper in 2 Aufzügen von L. van Beethoven. Fidelio: Fräulein Marianne Brandt. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 25. Febr. **Der Vetter.** Lustspiel in 3 Akten von R. Benedix. **Am Clavier.** Lustspiel in 1 Akt nach dem Französischen von Grandjean.

Gesucht

wird bis zum 1. April d. J. ein tüchtiger **Hausknecht,** womöglich militärfrei, in ein größeres Privathaus in Baden-Baden. Näheres auf portofreie Anfrage mit Beilegung einer Freimarke bei der Exped. d. Bl. zu erfahren.

Gesuch.

Ein junger Professor in Frankreich, der alte und neue Sprachen, Rhetorik, Philosophie, Mathematik, Theologie u. s. w. gehört, und auch in der Musik, besonders in der deutschen Sprache bewandert ist, wünscht in einer Schule oder Familie Anstellung. Derselbe ist in jeder Beziehung bestens zu empfehlen. Gefl. Offerte besorgt die Exped. d. Bl. mit Beilegung einer Freimarke unter Chiffre A. L. N.

Anzeige.

Die **6te Auflage** des Bruderschaftsbüchleins ist nun erschienen, was ich hiemit den hochw. Geistlichen und sonstigen Abnehmern des so sehr verbreiteten Büchleins ergebenst anzeige.

Preis: roh 7 kr.,	mit Anh. (214 S. 8.)	13 kr.
brochirt 8 kr.,	„	14 kr.
geb. 12 kr.,	„	18 kr.

Bei Abnahme von größeren Partien Frei-Exemplare.

L. Schweiß, Buchdruckerei in Heidelberg.

Bandwurm-Leidenden,

selbst solchen, welche bereits vergeblich medicinische Curen gebrauchten, wird unter Garantie leichte und gefahrlose Heilung in 2 bis 3 Stunden durch die Adresse L. Dr. 30 poste restante, Bielefeld, Westfalen. Prospect u. Zeugnisse gratis.

Geburten.

17. Febr. Wilhelm Ludwig Hermann, Vater Wilhelm Gastel, Sattler und Tapezier.

17. „ Luise Adelheid, Vater Ernst Kammerer, Locomotivführer.

Todesfälle.

17. Febr. August Zipf, Schleifer, ledig. 18 J.

18. „ Friedrich Laubingeier, Knecht, ledig. 34 J.

18. „ Karoline, Vater Geschäftsagent Weill. 12 J.

20. „ Ludwig, Vater Gastwirth Hüther. 6 M. 9 T.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 21. Februar.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105⅞ G
4½% do.	— G
4% do.	— P
Baden 5% Obligationen	104½ P
4½% do.	101½ P
4% do.	— P
3½% do. v. 1842	92 G
Bayern 4½% Obl. 1856 3s. ½jähr.	102 b
4½% „ (Zins 1jähr.)	101⅝ P
4% „ „ 1jähr.	— P
Württemberg 5% Obligationen	106 G
4½% „	101¼ G
4% „	97⅞ b
Nassau 4½% Obligationen	99 G
3% ½ do.	93¾ G
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	100 P
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	66¾ G
4% Papierrente Z. 4½%	63⅛ b
do. do.	63¼ G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	73⅝ G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	96 P

Rußland 5% Obligationen v. 1872	96	P
Belgien 4½% Obligationen	102⅝	G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	—	G
Schweiz 4½% Eidgenossensch.-Obl. i. Fr.	—	G
4½% Berner Obligationen	98¾	G
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅜	G
6% „ 1885r v. 1865	102¼	G
5% „ 1904r 10/40 1864	97⅞	b
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18½	G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	—	G
do. leere.	—	b
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	111	G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147	b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	390	G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1024	b
5% do. Creditactien, fl. 160	253½	G
Stuttgarter Bank	95	b
5% Elisabethbahn, fl. 200	218½	G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	167	G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	182	P
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	112	G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	144½	b
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	341	G

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86⅝	G
3% do. do.	49⅞	b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85¾	G
5% do. do. 2. Emiss.	83⅝	G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85⅞	G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62½	G
5% Hessische Ludwigsbahn	103⅝	G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	—	P
6% Central Pacific, rückz. 1898	82¾	G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	—	P
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	53	G
Anlehens-Loose.		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	115¼	G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	114⅜	G
Badische 35-fl.-Loose	71¾	G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½	G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	215¼	b
„ 25-fl.-Loose	—	b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	71¾	b
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	—	b
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	93⅝	G
„ 5% 500 do. do. 1860	96½	b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	160	b
Schwedische 10-Thaler-Loose	—	P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10⅜ b
Meininger 7-fl.-Loose	7⅞ b
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	98⅝ b
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	93⅞ P
Hamburg „	105⅝ P
Leipzig „	105 P
London „	118½ b
Mailand „	— b
Paris „	93⅞ G
Wien „	105¼ b
Gold und Silber.	
Pr. Friedrichsd'or	fl. 9. 55—56
Pistolen	„ 9. 37—39
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 52—54
Ducaten	„ 5. 30—32
20-Frankenstücke	„ 9. 21½—22½
Engl. Sovereigns	„ 11. 49—51
Russ. Imperiales	„ 9. 36—38
Dollars in Gold	„ 2. 24½—25½

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg